

Rentenreform 2001

Rente und zulagengeförderte Altersvorsorge



**Gesetzliche
Renten-
versicherung**

**Betriebliche
Alters-
vorsorgung**

**Private
Alters-
vorsorge**





Die Freunde von unicef 
Als Partner dauerhaft helfen!

Herausgegeben von der
Bundesversicherungsanstalt für Angestellte
Dezernat für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Berlin-Wilmersdorf, Ruhrstraße 2
Postanschrift: 10704 Berlin
Telefon (0 30) 86 51, Telefax (0 30) 86 52 73 79
Internet: www.bfa-berlin.de
E-Mail: bfa@bfa-berlin.de
Fachliche Betreuung: Abteilung Grundsatz, BfA
Titelgestaltung: Dipl.-Des. Christiane Fritz
Titelfoto: Thomas Blie
Grafiken: ZAHLENBILDER, ERICH SCHMIDT VERLAG
Illustrationen: Frank-Norbert Beyer
Druck: H. Heenemann GmbH & Co., Berlin
2. Auflage (11/2001)

Diese Broschüre ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der BfA;
sie wird grundsätzlich kostenlos abgegeben und ist
nicht zum Verkauf bestimmt.



Inhalt

Seite

Ein Wort voraus	3
Kapitalgedeckte Altersvorsorge – Der Staat hilft Ihnen	6
Wer die Förderung erhalten kann	8
Welche Anlageformen gefördert werden	9
Was steuerliche Förderung bedeutet	12
Die Zulage muss beantragt werden	17
Was Ihnen zusätzliche Altersvorsorge bringt	18
Rentenversicherungsträger bieten verbesserten Auskunfts-service	19
Rente – Die wichtigsten Änderungen für Rentner	22
Die neue Renten Anpassungsformel	22
Die neue Grundsicherung	23
Rente – Die wichtigsten Änderungen für Arbeitnehmer	25
Die betriebliche Altersversorgung wird gestärkt	25
Die neue Erwerbsminderungsrente	25
Rente – Die wichtigsten Änderungen für Frauen	26
Erwerbstätigkeit und Kindererziehung werden stärker honoriert	26
Die neue Kinderkomponente bei der Hinterbliebenenrente	28
Kinderzulagen bei der kapitalgedeckten Altersvorsorge	28
Rente – Die wichtigsten Änderungen für Berufsanfänger ...	29
Bessere Bedingungen für junge Versicherte	29
Die neue Bewertung der Berufsausbildung	29

Hinterbliebenenrente – Die wichtigsten Änderungen	30
Die neue Kinderkomponente	30
Die neue Übergangsrente für junge Hinterbliebene	30
Das neue Rentensplitting unter Ehegatten	32
Die neue Einkommensanrechnung	34
Kostenlos Auskunft, Beratung, Hilfe	37

Ein Wort voraus

Im Mai 2001 wurde die Rentenreform 2001 parlamentarisch beschlossen.

Bundestag und Bundesrat haben am 11. 5. 2001 das Gesetz zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung und zur Förderung eines kapitalgedeckten Altersvorsorgevermögens (Altersvermögensgesetz – AVmG) sowie bereits im März 2001 das Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung und zur Förderung eines kapitalgedeckten Altersvorsorgevermögens (Altersvermögensergänzungsgesetz – AVmEG) verabschiedet. Das AVmEG sieht eine Reform innerhalb des bestehenden Rentensystems vor, denn die gesetzliche Rente hat sich grundsätzlich bewährt. Wichtiges Ziel der Rentenreform 2001 ist zum einen die langfristige Sicherung des Beitragssatzes – dieser soll 20% bis zum Jahr 2020 und 22% im Jahr 2030 nicht überschreiten – und damit bezahlbare Rentenbeiträge auf lange Sicht. Zum anderen soll weiterhin ein stabiles Rentenniveau gewährleistet sein, auch wenn die Renten künftig langsamer steigen werden. Auch die Alterssicherung von Frauen soll verbessert und verschämte Armut bekämpft werden.

Kernstück und Novum der Rentenreform 2001 ist die staatliche Förderung der zusätzlichen Altersvorsorge der Versicherten ab 2002 durch steuerliche Zulagen und Vorteile durch einen Sonderausgabenabzug. Eigenvorsorge des Einzelnen ist gefragt und wird vom Staat unterstützt – entweder im Rahmen privater oder betrieblicher Altersvorsorge.

In dieser Broschüre sind die Schwerpunkte des AVmEG und des AVmG zusammengestellt.

Kernelemente des AVmEG sind:

- Minderung des Rentenniveaus durch eine neue Rentenanpassungsformel
- Ausbau der eigenständigen Alterssicherung von Frauen, insbesondere durch
 - eine kindbezogene Höherbewertung von Beitragszeiten bei der Rentenberechnung
 - entsprechende Begünstigungen bei der Erziehung mehrerer Kinder
- Schließung rentenmindernder Lücken bei jungen Versicherten
- Reform des Hinterbliebenenrentenrechts, insbesondere durch
 - die neue Hinterbliebenenrente mit Kinderkomponente
 - die Einbeziehung weiterer Einkommensarten in die Einkommensanrechnung
 - die weitere Dynamisierung des bei der Einkommensanrechnung berücksichtigungsfähigen Freibetrags
 - das neue Rentensplitting unter Ehegatten

Kernelemente des AVmG sind:

- die steuerliche Förderung des Aufbaus einer privaten kapitalgedeckten, steuergeförderten Altersvorsorge
- ein verbesserter Auskunftsservice durch die Rentenversicherungsträger
- die Sicherung des Lebensunterhalts im Alter und bei dauerhafter Erwerbsminderung über die neue bedarfsorientierte Grundsicherung

Diese Broschüre kann nicht alle Einzelheiten des neuen Rechts – insbesondere nicht die verbesserten Rahmenbedingungen für die betriebliche Altersversorgung – darstellen. Vielmehr sollen die komplizierten rechtlichen Sachverhalte möglichst einfach erläutert werden. Nicht immer kann jedoch auf Fachbegriffe verzichtet werden.

Sollten Sie Fragen zu Ihrem individuellen Fall haben, wenden Sie sich bitte an uns oder eine unserer Auskunfts- und Beratungsstellen. Die Beraterinnen und Berater stehen Ihnen gern zur Verfügung; die Beratung ist kostenlos. Adressen und Telefonnummern der Auskunfts- und Beratungsstellen finden Sie auf den Seiten 37 bis 40. Ein Tipp: Melden Sie sich vorher telefonisch bei der Auskunfts- und Beratungsstelle Ihrer Wahl an. Es wäre gut, wenn Sie Ihre Versicherungsnummer und – soweit vorhanden – ein Bearbeitungskennzeichen (BKZ) angeben können. Bitte bringen Sie in jedem Fall Ihren Personalausweis mit. Sollten Sie noch keine Versicherungsnummer haben, teilen Sie Ihrem Rentenversicherungsträger bitte Ihr Geburtsdatum, den Geburtsort, den Geburtsnamen sowie Ihre Staatsangehörigkeit mit. Sie helfen damit, Verzögerungen zu vermeiden.

Auch wenn Sie Fragen zur steuerlichen Förderung sowie zu den verschiedenen Anlageformen der zusätzlichen Altersvorsorge haben, ist Ihr Rentenversicherungsträger kompetenter Ansprechpartner. Allerdings kann er – schon aus Wettbewerbsgründen – keine Empfehlungen für oder gegen einzelne Produkte der Altersvorsorge aussprechen.

Ferner können das für Sie zuständige Finanzamt und die „Zentrale Zulagestelle für Altersvermögen“ der BfA Ihre konkreten Fragen zur Gewährung der Zulage und zum Sonderausgabenabzug beantworten. Diese Stellen werden auch auf Ihre Fragen zur steuerlichen Behandlung der Erträge in der Anspar- und Auszahlungsphase eingehen und Ihnen erläutern, was z. B. unter einer „schädlichen Verwendung“ des Altersvermögens zu verstehen ist und welche Rechtsfolgen sich hieraus für die steuerliche Förderung ergeben.

Für die Entscheidung, welche Altersvorsorgeverträge die Voraussetzungen für eine Steuerförderung erfüllen, ist das Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen in 53117 Bonn, Graurheindorfer Straße 108, als Zertifizierungsbehörde zuständig. Wenn Sie die steuerlichen Vergünstigungen in Anspruch nehmen wollen, sollten Sie bei den Vertragsverhandlungen darauf achten, dass die Ihnen angebotenen Pro-

dukte auch tatsächlich „zertifiziert“ sind. Die Zertifizierungsstelle prüft jedoch nicht, ob ein Altersvorsorgeprodukt wirtschaftlich tragfähig und die Vertragsbedingungen zivilrechtlich wirksam sind, d. h. über die Güte des Produktes sagt die Zertifizierung nichts aus. Da die steuerliche Förderung frühestens zum 1. 1. 2002 wirksam wird, sollten Sie bis zum nächsten Jahr warten, um dann aus einem breiten Angebot zertifizierter Altersvorsorgeprodukte in Ruhe auswählen zu können.

Ihre Bundesversicherungsanstalt für Angestellte

Kapitalgedeckte Altersvorsorge – Der Staat hilft Ihnen

Neben der gesetzlichen Rentenversicherung – als Pflichtsystem für die größte Gruppe von Erwerbstätigen und erste Säule der Alterssicherung – gibt es die betriebliche Altersvorsorge als zweite, und als dritte Säule die private Vorsorge. Da im Laufe der kommenden Jahre von einem verminderten Rentenniveau auszugehen ist, sollen die Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung durch zusätzliche Eigenvorsorge ergänzt werden. Egal, ob Sie die private oder die betriebliche Altersvorsorge wählen, der Staat unterstützt Sie mit steuerlichen Vergünstigungen. Bei der betrieblichen Vorsorge werden jedoch nicht alle Formen steuerlich gefördert.

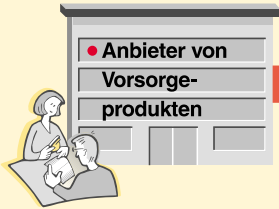
Auch nicht alle Formen der privaten Vermögensbildung, die der Vorsorge für das Alter dienen können, wie z. B. der Erwerb von Immobilien, der Kauf von Aktien, langfristige Sparverträge, vor allem der Abschluss einer privaten Lebens- oder Rentenversicherung, werden steuerlich gefördert. Nur wenn vertraglich sichergestellt ist, dass aus dem angesparten Vermögen – wie alt man auch wird – bis ans Lebensende eine dauerhafte Leistung gezahlt wird, kann die zusätzliche Eigenvorsorge steuerlich gefördert werden. Die Förderung erfolgt entweder in Form von Zulagen oder als Sonderausgabenabzug der Sparleistung im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung.

Vergleichbar mit dem Familienleistungsausgleich beim Kindergeld wird im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung geprüft, ob die Altersvorsorgezulage (künftig: Zulage) oder ein Sonderausgabenabzug für den Steuerpflichtigen günstiger ist. Diese Prüfung nimmt das Finanzamt beim Nachweis der gezahlten Altersvorsorgebeiträge automatisch vor.

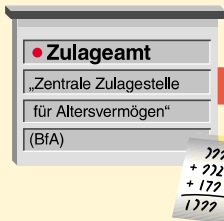
Als förderungsfähig anerkannt werden Altersvorsorgeverträge, wenn sie die Voraussetzungen nach dem Gesetz über die Zertifizierung von Altersvorsorgeverträgen erfüllen. Bei den förderungsfähigen Formen der betrieblichen Altersversorgung ist eine Zertifizierung nicht erforderlich. Einzelheiten hierzu finden Sie im Abschnitt „Altersvorsorgeverträge“ auf Seite 9.

Die zusätzliche Eigenvorsorge ist freiwillig. Je früher hiermit begonnen wird, desto höher ist später das angesparte Kapital. Bei langen Laufzeiten wachsen die Sparbeträge schon durch die Verzinsung über die Jahre hinweg. Dabei muss berücksichtigt werden, dass nicht nur die Sparbeiträge, sondern auch die Zinsen und Erträge in der Ansparphase steuerlich freigestellt werden. Dadurch ergibt sich ein Zinseszinsseffekt, der den Auszahlungsbetrag noch einmal erhöht.

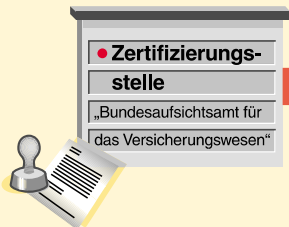
Wer ist zuständig?



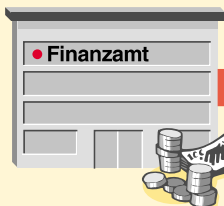
- lässt Altersvorsorgeprodukt zertifizieren
- übersendet Antrag auf Zulage an Versicherten nach Ablauf eines Beitragsjahres
- übermittelt Daten aus dem Antrag elektronisch an das Zulagenamt
- Gutschrift der gewährten Zulage für den Altersvorsorgevertrag



- berechnet die Zulage
- veranlasst die Auszahlung der Zulage an den Anbieter des Vorsorgeprodukts
- Abwicklung der Kapitalentnahme für Wohneigentum
- Datenabgleich zur Erfüllung der Aufgaben mit den verschiedensten Stellen



- prüft die steuerliche Förderungsfähigkeit der Altersvorsorgeprodukte (Zertifizierung) auf Antrag des Anbieters



- Ermittlung des steuerlichen Vorteils aus dem Sonderausgabenabzug
- Sog. Günstigkeitsprüfung: Ist der Steuervorteil größer als die gewährte Zulage? Ggf. erfolgt Überweisung der Differenz an den Versicherten.

Der zulageberechtigte Versicherte muss das Original des ausgefüllten Antrages auf Zulage an den Anbieter senden und das Doppel mit der Einkommensteuererklärung beim Finanzamt einreichen.



HINWEIS



Anders als bei herkömmlichen Lebens- oder privaten Rentenversicherungen, muss die monatliche Leistung in der Auszahlungsphase jedoch voll versteuert werden.

Allgemeingültige Rezepte, wie finanzielle Mittel zielgerecht eingesetzt werden können, um ein optimales Ergebnis zu erreichen, gibt es nicht. Die individuelle Altersvorsorge wird sich an den Bedingungen des jeweiligen Einzelfalles ausrichten müssen, d. h. an den Wünschen und finanziellen Möglichkeiten der Anspruchsberechtigten, deren familiärer, gesundheitlicher sowie beruflicher Situation.

Wer die Förderung erhalten kann

Gefördert werden die Versicherten in der gesetzlichen Rentenversicherung. Hierzu gehören insbesondere:

- Arbeitnehmer in privaten Unternehmen mit einem versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis,
- bei Vorliegen von Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung
 - Selbständige,
 - Kindererziehende während der rentenrechtlichen Kindererziehungszeiten (3 Jahre pro Kind),
 - Pflegepersonen,
 - Wehr- und Zivildienstleistende,
 - Empfänger von Lohnersatzleistungen (z. B. von Arbeitslosengeld oder -hilfe, Bezieher von Krankengeld; Arbeitslose, die wegen des zu berücksichtigenden Einkommens keine Leistung vom Arbeitsamt erhalten, gehören ebenfalls dazu),
 - Empfänger von Vorruhestandsgeld,
- geringfügig beschäftigte Personen, die auf die Versicherungsfreiheit verzichtet haben, also den pauschalen Arbeitgeberbeitrag zur Rentenversicherung durch eigene Beitragsleistung auf den vollen Satz aufstocken,
- Pflichtversicherte nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte sind in den förderungsfähigen Personenkreis einbezogen.

Keine Förderung erhalten u. a.:

- Arbeitnehmer, denen aufgrund einer Pflichtversicherung in einem Zusatzversorgungssystem eine beamtenähnliche Gesamtversorgung zugesichert ist (z. B. VBL für den öffentlichen Dienst),
- Pflichtversicherte berufsständischer Versorgungseinrichtungen (z. B. Ärzte),
- freiwillig Versicherte der gesetzlichen Rentenversicherung,
- ohne Vorliegen von Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung
 - Selbständige,
 - geringfügig Beschäftigte,
- Beamte; hier muss jedoch die Gesetzgebung beachtet werden, die eine Einbeziehung der Beamten, Richter und Soldaten vorsieht.

Welche Anlageformen gefördert werden

Das AVmG vermeidet eine einseitige Begünstigung bestimmter „Vorsorgeprodukte“ sowohl in der Anspar- als auch in der Auszahlungsphase. Steuerlich gefördert werden ausschließlich tatsächlich zertifizierte Altersvorsorgeverträge und u. U. Aufwendungen für die betriebliche Altersversorgung. Das Ziel der Förderung ist eine ergänzende Alterssicherung, die zum 60. Lebensjahr bzw. zum Beginn der Altersrente einsetzen und lebenslang gezahlt werden muss. Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte den Erläuterungen der verschiedenen Anlageformen.

Ein Teil des in einem Altersvorsorgevertrag gebildeten und geförderten Kapitals kann übrigens auch für den Bau oder Erwerb von selbst genutztem Wohneigentum verwendet werden. Einzelheiten hierzu finden Sie im Abschnitt „Kapitalentnahme für Wohneigentum“ auf Seite 11.

Gefördert wird auch die betriebliche Altersversorgung in Form von Direktversicherungen, Pensionskassen und Pensionsfonds. Voraussetzung für die steuerliche Förderung ist zum einen, dass die Beiträge aus individuell versteuertem Arbeitsentgelt, aus dem auch Beiträge zur Sozialversicherung geleistet worden sind, gezahlt werden; zum anderen muss die Auszahlung in Form einer lebenslangen Rente oder durch einen Auszahlungsplan mit anschließender lebenslanger Restkapitalverrentung erfolgen. Eine Zertifizierung wie bei Altersvorsorgeverträgen ist nicht notwendig; der Gesetzgeber geht davon aus, dass das Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung die Sicherheit wie eine Zertifizierung bietet.

Altersvorsorgeverträge

Ein Altersvorsorgevertrag muss bestimmte Voraussetzungen erfüllen, damit er „zertifiziert“, d. h. als förderungsfähig anerkannt werden kann.

Einige Voraussetzungen für die „Zertifizierung“:

In der Ansparphase müssen regelmäßig eigene Altersvorsorgebeiträge geleistet werden. Ferner dürfen die Leistungen aus dem Altersvorsorgevertrag nicht vor Vollendung des 60. Lebensjahres bzw. vor dem Beginn einer regelmäßigen Altersrente erbracht werden.

Der Anbieter des Altersvorsorgevertrages muss bei Vertragsabschluss zusichern, dass zu Beginn der Auszahlungsphase mindestens die eingezahlten Altersvorsorgebeiträge für die Auszahlung zur Verfügung stehen. Die Auszahlung muss in Form einer lebenslangen monatlichen Leistung erfolgen.

Die Vertragsbestimmungen müssen zulassen, dass Sie den Vertrag ruhen lassen oder mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres kündigen können, damit das angesparte Kapital auf einen anderen Altersvorsorgevertrag – egal von welchem Anbieter – übertragen werden kann. Auch die Kapitalentnahme für Wohneigentum muss Ihnen vertraglich eingeräumt werden.

Die Abtretung oder Übertragung von Forderungen oder Eigentumsrechten aus dem Vertrag an Dritte muss jedoch ausgeschlossen sein.

Die Anbieter von Altersvorsorgeverträgen müssen Sie vor Vertragsabschluss schriftlich über

- die Höhe und zeitliche Verteilung der Abschluss- und Vertriebskosten,
- die Kosten der Vermögensverwaltung,
- die Kosten bei Wechsel zu einem anderen Produkt sowie über
- die Beitragsverwendung, Kapitalbildung, Kosten und Erträge

informieren.

HINWEIS



Auch Beiträge zu Verträgen, die vor dem 1. 8. 2001 abgeschlossen worden sind, können gefördert werden, wenn die Verträge so umgestellt werden, dass sie die o. g. Zertifizierungsvoraussetzungen für Neuverträge erfüllen. Verträge vom 1. 8. 2001 an müssen schon so gestaltet sein, dass sie nachträglich zertifiziert werden können.

Förderungsfähige Altersvorsorgeverträge können mit:

- Lebensversicherungsunternehmen,
- Pensionskassen,
- Kreditinstituten,
- Finanzdienstleistungsunternehmen,

- Kapitalgesellschaften im Inland oder mit Sitz in einem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraumes bzw.
- mit Zweigstellen ausländischer Unternehmen, die nach den Aufsichtsvorschriften im Inland Geschäfte betreiben oder Dienstleistungen erbringen dürfen, abgeschlossen werden.

Danach kommen neben privaten Rentenversicherungen auch Banksparpläne und Aktienfondssparpläne in Betracht.

Nach jedem Beitragsjahr erhält der Zulageberechtigte vom Anbieter Bescheinigungen über:

- die Höhe der im abgelaufenen Beitragsjahr geleisteten Altersvorsorgebeiträge,
- die Summe der dem Altersvorsorgevertrag gutgeschriebenen Zulagen,
- die Summe der geleisteten Altersvorsorgebeiträge sowie
- den Stand des Altersvorsorgevermögens.

Kapitalentnahme von Wohneigentum

Ein Teil der im geförderten Vorsorgevertrag angesparten Summe kann als Kapital (Altersvorsorge-Eigenheimbetrag) entnommen werden, um den Erwerb oder Bau von selbst genutztem Wohneigentum zu finanzieren. Einen Betrag von mindestens 10 000 Euro (rd. 19 600 DM) bis höchstens 50 000 Euro (rd. 98 000 DM) darf der Anbieter nach Zustimmung der Zentralen Stelle (BfA) während der Ansparphase an den Zulageberechtigten auszahlen – zinslos und unbesteuerter. Spätestens im zweiten Jahr nach dem Erwerb des selbst genutzten Wohneigentums muss jedoch mit der Tilgung des Darlehens in monatlich gleichen Raten begonnen werden. Bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres des Zulageberechtigten muss es vollständig zurückgezahlt sein.

Wird das auf diesem Weg erworbene Wohneigentum von Ihnen verkauft oder nicht mehr für eigene Wohnzwecke genutzt, muss die Restsumme des Darlehens wieder in einen förderungsfähigen (zertifizierten) Altersvorsorgevertrag eingezahlt werden, damit Sie sich die bisher gewährte steuerliche Förderung erhalten können; andernfalls müssen Sie den im Restkapital enthaltenen Förderanteil der Zentralen Stelle (BfA) erstatten.

Entgeltumwandlungen

Arbeitnehmer können mit dem Arbeitgeber die Leistungen zur betrieblichen Altersversorgung vereinbaren. Hierfür können Teile Ihres Lohnes in Beiträge für eine solche betriebliche Altersvorsorge umgewandelt werden. Auch bei einem Arbeitgeberwechsel bleiben Ihnen die durch diese Gehaltsumwandlung erworbenen Ansprüche erhalten. Die Auszahlung muss in Form einer lebenslangen Rente erfolgen.

Pensionsfonds, Pensionskasse oder Direktversicherung

Das AVmG hat diese Formen der betrieblichen Altersvorsorge in die steuerliche Förderung einbezogen, wenn die Aufwendungen aus versteuertem und verbeitragtem Lohn oder Gehalt resultieren. Auch den Abschluss einer Direktversicherung (Lebensversicherung für den Arbeitnehmer vom Arbeitgeber) können Sie mit Ihrem Arbeitgeber vereinbaren. Für bereits bestehende Direktversicherungen in dieser Form erfolgt die steuerliche Förderung durch Verzicht auf die Pauschalbesteuerung Ihres Arbeitsentgelts.

Voraussetzung für die steuerliche Förderung ist auch hier die Auszahlung der erworbenen Ansprüche in Form einer lebenslangen Rente oder im Rahmen eines Auszahlungsplans mit anschließender lebenslanger Restkapitalverrentung. Eine Zertifizierung der förderungsfähigen Formen der betrieblichen Altersvorsorge ist nicht notwendig. Hierfür gilt das Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung.

Was steuerliche Förderung bedeutet

Grund- und Kinderzulagen

Die steuerliche Förderung erfolgt zunächst einmal in Form einer Zulage. Hierfür ist die Zahlung von eigenen Altersvorsorgebeiträgen der Zulageberechtigten zwingend vorgeschrieben. Dies gilt auch für Zeiten ohne Erwerbseinkommen (z. B. bei Arbeitslosigkeit); hier müssen sog. Sockelbeträge gezahlt werden.

Die Zulage setzt sich aus der Grundzulage und der von der Zahl kindergeldberechtigter Kinder abhängigen Kinderzulage zusammen.

Veranlagungszeitraum	Grundzulage jährlich	Kinderzulage pro Kind jährlich
2002 und 2003	38 Euro (rd. 75 DM)	46 Euro (rd. 90 DM)
2004 und 2005	76 Euro (rd. 149 DM)	92 Euro (rd. 180 DM)
2006 und 2007	114 Euro (rd. 223 DM)	138 Euro (rd. 270 DM)
vom Jahr 2008 an	154 Euro (rd. 300 DM)	185 Euro (rd. 360 DM)

BEISPIEL 1



Ein verheirateter Durchschnittsverdiener mit drei Kindern und sein nicht pflichtversicherter Ehepartner haben jeweils einen Altersvorsorgevertrag abgeschlossen. Für einen Vertrag wurde eine Beitragshöhe vereinbart, die im Veranlagungsjahr 2008 4% der beitragspflichtigen Einnahmen des Ehemannes im Jahr 2007 entspricht: 4% von 30678 Euro/rd. 60000 DM = 1227,12 Euro/rd. 2400 DM Beitragshöhe. Auf den anderen Vertrag sollen nur die Zulagen gutgeschrieben werden.

Beiden Verträgen werden jeweils eine Grundzulage von 154 Euro (insgesamt also 308 Euro/rd. 600 DM) und einem Vertrag Kinderzulagen von 555 Euro/rd. 1080 DM gutgeschrieben, sodass als Eigenbeitrag 364,12 Euro/rd. 720 DM verbleiben: 1227,12 Euro Beitragshöhe – 308 Euro Grundzulagen – 555 Euro Kinderzulagen = 364,12 Euro Eigenbeitrag. Somit sind rd. 70% der Sparleistung durch die Zulagen gefördert.

BEISPIEL 2



Ein verheirateter Pflichtversicherter mit drei Kindern und sein nicht pflichtversicherter Ehepartner haben jeweils einen Altersvorsorgevertrag abgeschlossen. Für einen Vertrag wurde eine Beitragshöhe vereinbart, die im Veranlagungsjahr 2008 4% der beitragspflichtigen Einnahmen des Ehemannes im Jahr 2007 entspricht: 4% von 51200 Euro/rd. 100138 DM = 2048 Euro/rd. 4005 DM Beitragshöhe. Auf den anderen Vertrag sollen nur die Zulagen gutgeschrieben werden.

Beiden Verträgen werden jeweils eine Grundzulage von 154 Euro (insgesamt also 308 Euro/rd. 600 DM) und einem Vertrag Kinderzulagen von 555 Euro/rd. 1080 DM gutgeschrieben, sodass als Eigenbeitrag 1185 Euro/rd. 2318 DM verbleiben: 2048 Euro Beitragshöhe – 308 Euro Grundzulagen – 555 Euro Kinderzulagen = 1185 Euro Eigenbeitrag. Somit sind rd. 42% der Sparleistung durch die Zulagen gefördert.

Bei einer Veranlagung von Ehegatten steht jedem Ehegatten die Grundzulage zu, wenn auch von beiden pflichtversicherten Ehegatten Beiträge zur zusätzlichen Altersvorsorge gezahlt werden. Gehört nur ein Ehegatte zum begünstigten Personenkreis, so steht dennoch auch dem anderen Ehegatten die Grundzulage zu, wenn auch er einen Altersvorsorgevertrag abgeschlossen hat, auf dem ggf. nur Zulagen gutgeschrieben werden.

Die Kinderzulage wird grundsätzlich der Mutter zugeordnet, es sei denn, sie soll auf Antrag beider Eltern dem Vater zustehen.

Damit Sie die maximale Zulage erhalten können, müssen Sie einen Eigenbeitrag in gesetzlich festgelegter Mindesthöhe aufwenden (Mindesteigenbeitrag). Der Mindesteigenbeitrag für den entsprechenden Veranlagungszeitraum wird aus bestimmten Prozentsätzen der in der gesetzlichen Rentenversicherung im vorangegangenen Kalenderjahr erzielten individuellen beitragspflichtigen Einnahmen abzüglich möglicher Zulagen ermittelt.

Veranlagungszeitraum	Prozentsatz
2002 und 2003	1%, max. 525 Euro abzüglich Zulagen
2004 und 2005	2%, max. 1050 Euro abzüglich Zulagen
2006 und 2007	3%, max. 1575 Euro abzüglich Zulagen
vom Jahr 2008 an	4%, max. 2100 Euro abzüglich Zulagen

Ist das tatsächlich erzielte Arbeitsentgelt geringer als das Arbeitsentgelt, das Grundlage für die zu entrichtenden Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung – z. B. bei Praktikanten und Auszubildenden – ist, oder die Lohnersatzleistung niedriger als die beitragspflichtigen Einnahmen – z. B. bei Krankengeldbezug, bei dem die Beiträge aus 80 % des entgangenen Arbeitsentgelts berechnet werden –, wird auch nur das tatsächlich erzielte Arbeitsentgelt oder der tatsächliche Zahlbetrag der Lohnersatzleistung der Berechnung des Mindesteigenbeitrags zugrunde gelegt.

Beziehen Sie kein beitragspflichtiges Arbeitsentgelt, wird von der Mindestbeitragsbemessungsgrundlage bei geringfügiger Beschäftigung, also von jährlich 1860 Euro (rd. 3600 DM) ausgegangen. Dies gilt allerdings nicht für den Ehegatten, der seine Zulagenberechtigung – ohne selbst rentenversicherungspflichtig zu sein – über seinen rentenversicherungspflichtigen Ehegatten erwirbt; für die Berechnung des Mindesteigenbeitrages wird ausschließlich auf die beitragspflichtigen Einnahmen des rentenversicherungspflichtigen Ehegatten abgestellt. Unterschreitet der jeweils individuell errechnete Mindesteigenbeitrag – nach Abzug der möglichen Zulagen – jedoch die in der folgenden Tabelle genannten Beträge, müssen mindestens diese Beträge als jährlicher Mindesteigenbeitrag geleistet werden (Sockelbetrag).

Veranlagungszeitraum von 2002 bis 2004	Betrag	zu berücksichtigende(s) Kind(er)
	45 Euro (rd. 88 DM)	kein Kind
	38 Euro (rd. 75 DM)	ein Kind
	30 Euro (rd. 59 DM)	zwei oder mehr Kinder
Veranlagungszeitraum von 2005 an	90 Euro (rd. 176 DM)	kein Kind
	75 Euro (rd. 147 DM)	ein Kind
	60 Euro (rd. 117 DM)	zwei oder mehr Kinder

BEISPIEL 3



Ein alleinstehender Pflichtversicherter mit zwei Kindern und einer tatsächlichen beitragspflichtigen Einnahme der gesetzlichen Rentenversicherung in 2008 von 10 000 Euro (rd. 19 560 DM) müsste in 2009 mindestens 60 Euro (rd. 117 DM) als Eigenbeitrag aufwenden, um die maximalen Zulagen von 524 Euro (rd. 1025 DM) zu erhalten.

Von 60 Euro ist auszugehen, weil der zu errechnende Mindesteigenbeitrag nach Abzug der möglichen Zulagen unter 60 Euro liegt (4% von 10 000 Euro = 400 Euro abzüglich 524 Euro).

Wird der Mindesteigenbeitrag nicht aufgewendet, werden die Zulagen im Verhältnis der tatsächlich geleisteten Eigenbeiträge zum Mindesteigenbeitrag gekürzt.

BEISPIEL 4



Würde der im Beispiel 1 genannte verheiratete Durchschnittsverdiener mit drei Kindern im Veranlagungsjahr 2008 anstelle seines Mindesteigenbeitrages von 364,12 Euro (rd. 720 DM) nur 320 Euro (rd. 625 DM) aufwenden, erhielte er anstelle einer Grundzulage von 308 Euro (rd. 600 DM) nur eine solche von 271 Euro ($308 \times 320 : 364,12$).

Die Kinderzulagen betragen nicht 555 Euro (rd. 1080 DM), sondern nur 488 Euro ($555 \times 320 : 364,12$).

BEISPIEL 5



Würde der im Beispiel 2 genannte verheiratete Pflichtversicherte mit drei Kindern im Veranlagungsjahr 2008 anstelle seines Mindesteigenbeitrages von 1185 Euro (rd. 2328 DM) nur 512 Euro (1% seiner beitragspflichtigen Einnahmen) aufwenden, erhielte er anstelle einer Grundzulage von 308 Euro (rd. 600 DM) nur eine solche von 133 Euro ($308 \times 512 : 1185$). Die Kinderzulagen betragen nicht 555 Euro (rd. 1080 DM), sondern nur 240 Euro ($555 \times 512 : 1185$).

Sonderausgabenabzug

Zur steuerlichen Förderung gehört zusätzlich die Möglichkeit des Sonderausgabenabzugs bis zu einer festgelegten Obergrenze im Rahmen Ihrer Einkommensteuer-Veranlagung. Der Zulageberechtigte kann seine Altersvorsorgebeiträge – zuzüglich der Zulage in Höhe der in den entsprechenden Veranlagungszeiträumen festgelegten Beträge – jährlich steuerfrei als Sonderausgabe geltend machen. Der Sonderausgabenabzug steht bei einer Veranlagung von Ehegatten jedem Ehegatten gesondert zu, wenn beide Ehegatten zum pflichtversicherten Personenkreis gehören. Ist nur ein Ehegatte pflichtversichert, kann auch nur er den Sonderausgabenabzug geltend machen.

Veranlagungszeitraum	Betrag
2002 und 2003	bis zu 525 Euro (rd. 1027 DM)
2004 und 2005	bis zu 1050 Euro (rd. 2054 DM)
2006 und 2007	bis zu 1575 Euro (rd. 3080 DM)
vom Jahr 2008 an	bis zu 2100 Euro (rd. 4107 DM)

Ist die Steuerersparnis durch den Sonderausgabenabzug für den Steuerpflichtigen günstiger als die Zulage, erstattet das Finanzamt dem Steuerpflichtigen die Differenz zwischen der gesondert festgestellten Steuerersparnis und der Zulage. Diese Prüfung nimmt das Finanzamt automatisch vor, wenn Sie die gezahlten Altersvorsorgebeiträge durch eine Bescheinigung des Vertragspartners nachweisen.

Die Zulage muss beantragt werden

Für die Zulage ist ein Antrag erforderlich. Dieser ist beim Anbieter des Altersvorsorgevertrages (Versicherungsunternehmen, Finanzdienstleister o. Ä.) und nicht bei der „Zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen“ der BfA zu stellen. Für diesen Antrag auf Zulage wird es rechtzeitig ein „amtliches“ Formular geben, das Ihnen der Anbieter nach Ablauf eines Beitragsjahres – also erst vom Januar 2003 an für das Jahr 2002 – übersenden wird. Die Zulage wird für jedes Beitragsjahr gezahlt und muss spätestens bis zum Ablauf des zweiten Kalenderjahres, das dem Beitragsjahr folgt, beantragt werden.

Der Anbieter wird

- die Vertragsdaten,
- die Sozialversicherungsnummern des Zulageberechtigten und dessen Ehegatten,
- die Bemessungsgrundlage (siehe hierzu Ausführungen zu „Grund- und Kinderzulagen“ auf Seite 12) sowie die für die Gewährung der Kinderzulage erforderlichen Daten und
- die Höhe der geleisteten Altersvorsorgebeiträge

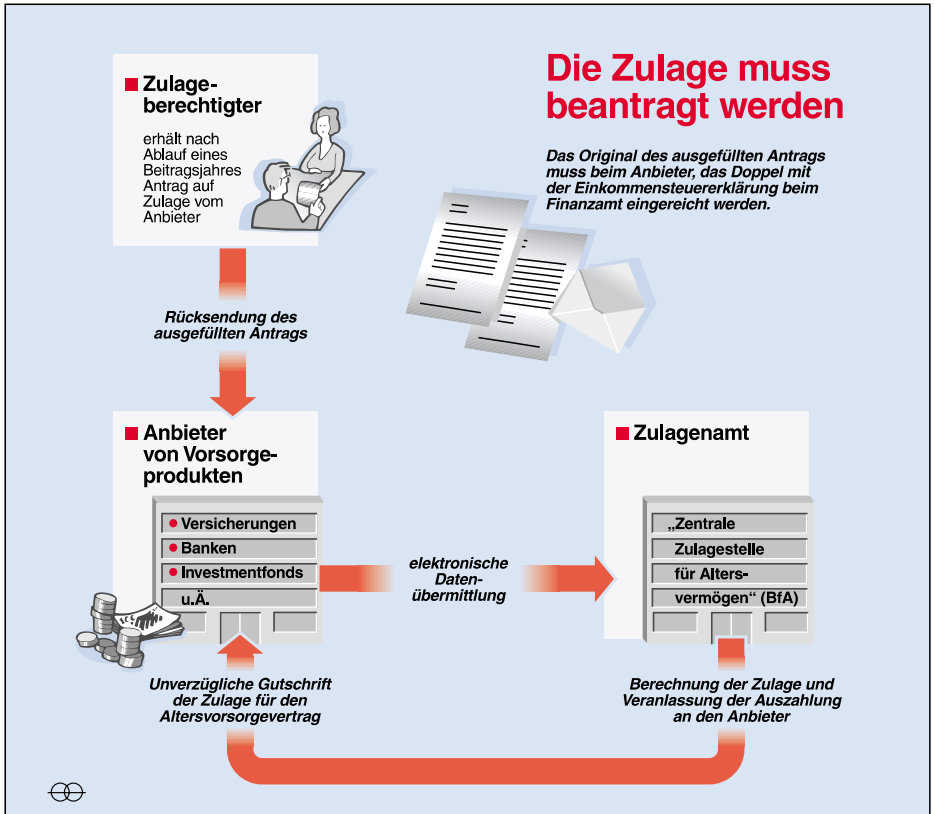
der „Zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen“ (BfA) in elektronischer Form übermitteln. Diese wird dann die Zulage errechnen und die Auszahlung zugunsten Ihres geförderten Altersvorsorgevertrages veranlassen. Besteht mehr als ein Altersvorsorgevertrag, muss der Zulageberechtigte bestimmen, auf welchen der Verträge die Zulage gutgeschrieben werden soll. Die Aufteilung der Zulage ist jedoch nur auf maximal zwei Verträge zulässig.

Was ist die „Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen“?

„Zentrale Stelle“ im Sinne des Einkommensteuergesetzes ist die BfA. Sie hat am 29. 10. 2001 die „Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen“ in Brandenburg/Havel eröffnet.

Ihre wesentlichsten Aufgaben sind:

- Feststellung der Zulage nach Anspruch und Höhe
- Auszahlung der Zulage an den Anbieter
- Rückabwicklung zu Unrecht gezahlter Zulage
- Abwicklung der Kapitalentnahme für Wohneigentum
- Datenabgleich zur Erfüllung der Aufgaben mit den verschiedensten Stellen



Was Ihnen zusätzliche Altersvorsorge bringt

Diese Broschüre kann Ihnen die Frage nach dem Ertrag der Altersvorsorgebeiträge nicht beantworten. In jedem Einzelfall sind andere Umstände zu berücksichtigen; überdies haben die Versicherten ganz individuelle Ansprüche an die eigene Sicherung im Alter. Insoweit sollten Sie sich mit Ihren Fragen unmittelbar an den Anbieter eines „Altersvorsorgevertrages“ wenden. Aber auch die Verbraucherschutzverbände sowie die Rentenversicherungsträger sind Ansprechpartner für Ihre Fragen. Darüber hinaus ist es insbesondere in Fällen der betrieblichen Altersversorgung empfehlenswert, sich auch mit dem Arbeitgeber in Verbindung zu setzen, um die im jeweiligen Betrieb bestehenden Regelungen und Möglichkeiten abwägen zu können. Schließlich sollten Sie nicht vergessen, sich wegen des steuerlichen – auf den Einzelfall bezogenen – Vorteils aufgrund des Sonderausgabenabzuges an das zuständige Finanzamt und wegen Auskünften zur Altersvorsorgezulage an die „Zentrale Zulagestelle für Altersvermögen“ (BfA) zu wenden.

Rentenversicherungsträger bieten verbesserten Auskunftsservice

Der Gesetzgeber hat im AVmG die Rentenversicherungsträger zur regelmäßigen Unterrichtung der Versicherten über ihre Rentenansprüche verpflichtet. Diese Renteninformation soll eine sachgerechte individuelle Planung der ergänzenden privaten Altersvorsorge ermöglichen.

Vom Jahr 2004 an werden Sie jährlich über Ihre Rentenansprüche informiert, wenn Sie das 27. Lebensjahr vollendet haben. Nach Vollendung des 54. Lebensjahres wird die Renteninformation alle drei Jahre durch eine Rentenauskunft ersetzt.

Da die Rentenversicherungsträger bereits mit konkreten Vorbereitungen für die Versendung einer regelmäßigen Renteninformation an die Versicherten begonnen haben, werden sie – ohne hierzu verpflichtet zu sein – bereits vor dem Jahr 2004 in einem Pilotprojekt die Renteninformationen verschicken. Wie die Renteninformation aussieht, können Sie dem abgedruckten Muster auf den Seiten 20 und 21 entnehmen.



Übrigens ...

muss allein die BfA
an jedem einzelnen Arbeitstag
vom Jahr 2004 an
80000 Renteninformationen
versenden.



**Bundesversicherungsanstalt
für Angestellte**



Versicherter:

Versicherungsnummer:

Renteninformation 2002

1. Grundlage der Rentenberechnung

Die Höhe einer Rente richtet sich im Wesentlichen nach dem Arbeitsverdienst bzw. den eingezahlten Pflicht- oder freiwilligen Beiträgen zur Rentenversicherung. Diese rechnen wir in Entgeltpunkte um. Daneben können Sie aber auch Entgeltpunkte für bestimmte Zeiten erhalten, in denen Sie keinen Arbeitsverdienst erzielt haben.

Insgesamt haben Sie bisher **14,6235** Entgeltpunkte erworben. Diese ergeben sich, weil Sie als Arbeitnehmer oder selbständig tätig waren.

2. Rente wegen voller Erwerbsminderung

Würden Sie heute voll erwerbsgemindert sein, bekämen Sie eine Rente von

824,74 DM
421,68 EUR

3. Hochrechnung Ihrer künftigen Altersrente

Ihre bislang erreichten Rentenanwartschaften würden nach heutigem Stand einer Altersrente von 353,53 EUR entsprechen. Sollten Sie bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres jährlich 1,8811 Entgeltpunkte (wie im Durchschnitt der letzten fünf Kalenderjahre) erwerben, bekämen Sie ohne Berücksichtigung von Rentenanpassungen eine Altersrente von:

1.011,56 EUR

Ihre Rente wird aber aufgrund künftiger Rentenanpassungen tatsächlich höher ausfallen. Leider können auch wir die Entwicklung nicht vorhersehen. Deshalb haben wir zwei Varianten für Sie gewählt:

Beträgt der jährliche Anpassungssatz **1 Prozent**, so beliefe sich Ihre Rente zum Rentenbeginn auf:

1.162,72 EUR

Beträgt der jährliche Anpassungssatz **3 Prozent**, so beliefe sich Ihre Rente zum Rentenbeginn auf:

1.529,69 EUR

Diese Beträge werden jährlich weiter angepasst.

4. Versicherungszeiten

In Ihrem Rentenkonto sind Zeiten für Sie vom 01.10.1991 bis einschließlich 31.12.1999 gespeichert.

5. Rentenbeiträge

Bisher haben wir für Ihr Rentenkonto folgende Beiträge erhalten:

Von Ihnen

70.793,57 DM

Von Ihrem/n Arbeitgeber/n

70.793,57 DM

Bitte nehmen Sie diesen Beleg zu Ihren Rentenunterlagen.

bitte wenden



Bundesversicherungsanstalt für Angestellte

Renteninformation 2002

10704 Berlin, den 28.03.2002

Renteninformation 2002

6. Erläuterungen

- 6.1 Die **Höhe einer Rente** richtet sich im Wesentlichen danach, wie viel Sie verdient bzw. in welcher Höhe Sie Pflicht- oder freiwillige Beiträge gezahlt haben. Ihrem Rentenkonto schreiben wir **einen Entgeltpunkt** (= 1,0000) gut, wenn Sie ein Jahr lang genau den Durchschnittsverdienst aller Versicherten (zurzeit 54684,00 DM) erzielt haben. Bei höherem Verdienst gibt es mehr, bei geringerem entsprechend weniger Punkte. Wer z.B. 10% mehr verdient, erhält 1,1000 Entgeltpunkte, wer 20% weniger verdient nur 0,8000 Entgeltpunkte. Entgeltpunkte können auch für Zeiten gutschrieben werden, in denen keine Beiträge gezahlt wurden (z. B. Schulausbildung) oder Beiträge vom Staat, Krankenkasse, Arbeitsamt oder anderen Stellen geleistet worden sind (z. B. Kindererziehung, Wehr- oder Zivildienst, Krankheit und Arbeitslosigkeit).
- 6.2 Um die **Rentenhöhe** zu ermitteln, werden bei Rentenbeginn alle Entgeltpunkte zusammengezählt und mit dem dann geltenden Rentenwert vervielfältigt. Aktueller Rentenwert ist der monatliche Rentenbetrag, der sich für einen Entgeltpunkt ergibt. Er beträgt zurzeit 49,51 DM in den alten und 43,15 DM in den neuen Bundesländern. Beginnt die Rente vor oder nach dem 65. Lebensjahr, führt dies zu Abschlägen oder Zuschlägen bei der Rente.
- 6.3 Bei der Berechnung der **Rente wegen voller Erwerbsminderung** werden bei Versicherten, die das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nicht nur die Entgeltpunkte berücksichtigt, die Ihrem Konto bislang gutgeschrieben wurden. Für die Zeit zwischen dem Zeitpunkt des Eintritts der vollen Erwerbsminderung und der Vollendung des 60. Lebensjahres sind vielmehr weitere Entgeltpunkte berücksichtigt worden, die sich nach dem Durchschnitt Ihrer bisherigen Versicherungszeiten richten. Eine Rente wegen Erwerbsminderung wird nur gezahlt, wenn – neben dem Eintritt der Erwerbsminderung und einer rechtzeitigen Antragstellung – bestimmte versicherungsrechtliche Voraussetzungen erfüllt sind.
- 6.4 Bei der Berechnung der **Altersrente**, die Sie ab Vollendung des 65. Lebensjahres bekämen (= Regelaltersrente), haben wir die bereits erworbenen Entgeltpunkte berücksichtigt. Der genannte Rentenbetrag ist aber nicht mit der Höhe Ihrer künftigen Rente gleichzusetzen; dafür sind vielmehr auch die Rentenanwartschaften ausschlaggebend, die Sie in den kommenden Jahren noch aufbauen werden, sowie die bis zu Ihrem Rentenbeginn (und danach) vorzunehmenden Rentenanpassungen. Für die Hochrechnung haben wir unterstellt, dass bis zur Vollendung Ihres 65. Lebensjahres jährlich so viele Entgeltpunkte hinzukommen, wie sich aus den letzten fünf Kalenderjahren vor dem Jahr der Renteninformation ohne Zeiten der Berufsausbildung durchschnittlich ergeben. Sofern Sie bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres eine höhere bzw. niedrigere Anzahl an Entgeltpunkten erwerben, verändert sich der Rentenbetrag entsprechend.
- 6.5 Unser **Leistungsspektrum** umfasst neben den bereits genannten Versichertenrenten auch stationäre/teilstationäre medizinische Rehabilitationsmaßnahmen (Heilverfahren), beruflfördernde Rehabilitation (z. B. Umschulung), die Hälfte der Kosten für die Kranken- und Pflegeversicherung für Rentnerinnen und Rentner (freiwillig Kranken- und Pflegeversicherte erhalten von uns einen Zuschuss) sowie Renten an Hinterbliebene. Falls Sie Näheres über diese Leistungen und die zu Ihrem Erhalt erforderlichen Voraussetzungen wissen wollen, nutzen Sie unser Servicetelefon, unsere Beratungsstellen oder unser Internetangebot unter „www.bfa-berlin.de“.

Diese Renteninformation wurde auf der Grundlage der für Sie gespeicherten Daten erstellt. Dabei haben wir das geltende Rentenrecht berücksichtigt. Gesetzliche und persönliche Änderungen können also auch zu Veränderungen Ihrer zu erwartenden Rente führen.

Rente – Die wichtigsten Änderungen für Rentner

Die neue Rentenanpassungsformel

Die neue Rentenanpassungsformel – die erste Änderung soll für den Zeitraum von 2001 bis 2010 gelten, die zweite Änderung vom Jahr 2011 an – lässt die Renten auch in Zukunft steigen.

Eine nettolohnbezogene Rentenanpassung – wie in den Jahren ab 1992 – wird es in Zukunft jedoch nicht mehr geben. Die Renten folgen nach wie vor den Löhnen, doch man spricht künftig nicht mehr von der „nettobezogenen“ Anpassung, sondern der „modifizierten Bruttoanpassung“. Das bedeutet, dass steuerliche Veränderungen sowie Änderungen der Beitragssätze zur Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung die Höhe der Rentenanpassungen künftig nicht mehr beeinflussen. Zwar wird – wie bisher auch – die Veränderung der Bruttolohn- und Gehaltssumme je durchschnittlich beschäftigtem Arbeitnehmer weiterhin berücksichtigt, beginnend mit der Rentenanpassung im Jahr 2001 spielen jedoch daneben nur noch die Belastungsveränderungen bei den Rentenversicherungsbeiträgen (Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteil) sowie beim Aufwand für die staatlich geförderte zusätzliche Altersvorsorge eine Rolle. Das wiederum bedeutet: Ein Anstieg des Beitragssatzes in der gesetzlichen Rentenversicherung sowie des Altersvorsorgeanteils zur privaten Altersvorsorge dämpfen die Rentenanpassung; umgekehrt ist mit sinkenden Beitragssätzen eine Veränderung der Rentenanpassung verbunden.

Für die Rentenanpassungen vom Jahr 2011 an wird die Anpassungsformel noch einmal geringfügig verändert. Ein konstanter Berechnungsfaktor wird weitere Rentenerhöhungen minimal bremsen, wobei der Gesetzgeber Maßnahmen ergreifen muss, falls das Nettorentenniveau unter 67% sinkt. Die Renten steigen also langsamer.

Die neue Rentenanpassungsformel wurde erstmals bei der Rentenanpassung zum 1. 7. 2001 angewandt. Sie führte zu einer Veränderung des aktuellen Rentenwerts von 48,58 DM auf 49,51 DM in den alten und von 42,26 DM auf 43,15 DM in den neuen Bundesländern. Diese Veränderungen entsprechen einem Anstieg von rd. 2%. Betroffen sind zunächst Rentner, die zum Zeitpunkt der Rentenanpassung bereits Leistungen erhalten, aber auch die künftigen Rentner werden ihren Anteil an dieser Rentenanpassung haben.

Bei den jährlichen Rentenanpassungen vom 1. 7. 2011 an wird die Rentenanpassungsformel zusätzlich so verändert, dass sowohl Bestandsrentner als auch künftige Rentnerjahrgänge einen etwas flacheren Rentenanstieg hinnehmen müssen.

Die neue Grundsicherung

Reichten die Rente oder das sonstige Vermögen und Einkommen älterer Menschen für den Lebensunterhalt nicht aus, musste bisher ein Sozialhilfeanspruch geltend gemacht werden. Aus Scham oder der Befürchtung, dass Angehörige wegen ihrer Unterhaltungspflicht in Anspruch genommen werden könnten, wandten sich nicht alle Rentner in solchen Fällen an die Sozialämter. Die neue Grundsicherung soll hier Abhilfe schaffen.

Für Personen, die

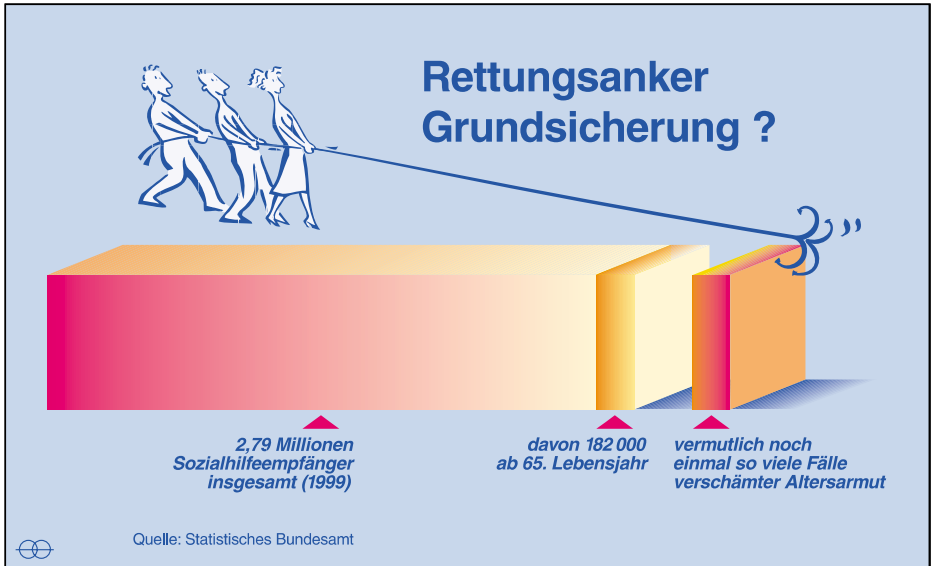
- das 65. Lebensjahr (auch vor dem 1. 1. 2003) oder
- das 18. Lebensjahr vollendet haben und aus medizinischen Gründen dauerhaft voll erwerbsgemindert sind,

wird es vom 1. 1. 2003 an – neben den bisherigen dauerhaften Leistungen der Sozialversicherung – diese eigenständige soziale Leistung geben. Sie soll den grundlegenden Bedarf für den Lebensunterhalt sicherstellen.

- Die Leistung ist abhängig von der Bedürftigkeit. Geprüft werden das Einkommen (z. B. die Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder die Altersrente nach Vollendung des 65. Lebensjahres) sowie das Vermögen des Anspruchsberechtigten und seines nicht von ihm getrennt lebenden Ehegatten oder Partners einer eheähnlichen Gemeinschaft. Wenn das Jahreseinkommen der Eltern oder Kinder den Betrag von 100 000 Euro (rd. 195 583 DM) nicht erreicht, werden diese Unterhaltsansprüche bei der Bedürftigkeitsprüfung außer Betracht gelassen, wenn ihre Angehörigen die Grundsicherung in Anspruch nehmen.
- Die Leistung ist so bemessen, dass sie im Wesentlichen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz entspricht.
- Die Leistungen werden ortsnah von den Kreisen oder kreisfreien Städten und nicht von den Rentenversicherungsträgern erbracht.
- Die Leistung wird nur auf Antrag und befristet gewährt.
- Die Finanzierung erfolgt aus Steuermitteln.

Serviceleistungen der Rentenversicherungsträger

Die Rentenversicherungsträger werden – auch wenn sie selbst die bedarfsorientierte Grundsicherung nicht leisten – die über 65-Jährigen und dauerhaft voll Erwerbsgeminderten über die Leistungsvoraussetzungen sowie das Verfahren für eine bedarfsorientierte Grundsicherung informieren. Wenden Sie sich deshalb mit Ihren Fragen vertrauensvoll an Ihren Rentenversicherungsträger oder eine seiner Auskunft- und Beratungsstellen. Dort wird man Ihnen auch bereits vor dem 65. Lebensjahr behilflich sein.



Sofern Sie einen Antrag auf Leistung der bedarfsorientierten Grundsicherung stellen wollen, können Sie diesen auch bei Ihrem Rentenversicherungsträger einreichen. Der Antrag wird mit einer Mitteilung über die Höhe der monatlichen Rente an den Träger der Grundsicherung weitergeleitet. Sie sparen also den Weg zum Sozialamt.

Sollte der Rentenversicherungsträger feststellen, dass die Zahlung einer bedarfsorientierten Grundsicherung wegen der Höhe der gezahlten Rente oder wegen weiterer Einkommen nicht erfolgen kann, wird er Ihnen dies mitteilen.

Unterstützung der Träger der Grundsicherung (Amtshilfe)

Auf Ersuchen des Trägers der Grundsicherung wird der zuständige Rentenversicherungsträger auch feststellen, ob bei Personen, die keinen Anspruch auf Rente wegen Erwerbsminderung haben, eine aus medizinischen Gründen dauerhafte volle Erwerbsminderung vorliegt.

Bei Versicherten ist es der Rentenversicherungsträger, der auch für die Rentenzahlung zuständig wäre, also grundsätzlich der, an den der letzte Pflichtbeitrag gezahlt worden ist. Ansonsten ist die Landesversicherungsanstalt (LVA) zuständig, in deren Bereich der Antragsberechtigte seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Rente – Die wichtigsten Änderungen für Arbeitnehmer

Die betriebliche Altersversorgung wird gestärkt

Für Arbeitnehmer wird die Möglichkeit eingeräumt, jährlich Arbeitsentgelt bis zu 4% der Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung für die betriebliche Altersversorgung umwandeln zu dürfen. Dieser Anspruch ist allerdings ausgeschlossen, soweit bereits eine durch Entgeltumwandlung finanzierte betriebliche Altersversorgung besteht.

Der Arbeitgeber kann sich grundsätzlich für jeden der fünf möglichen Durchführungswege entscheiden. Wählt er einen Pensionsfond, eine Pensionskasse oder eine Direktversicherung, kann der Arbeitnehmer verlangen, dass die Voraussetzungen für die steuerliche Förderung durch Zulagen oder Sonderausgabenabzug erfüllt werden. Sie sollten sich mit Ihrem Arbeitgeber in Verbindung setzen.

Voraussetzung für die steuerliche Förderung der verschiedenen Formen der betrieblichen Altersversorgung ist zum einen, dass die Beiträge aus individuell versteuertem Arbeitsentgelt nach Abzug der Sozialversicherungsbeiträge geleistet werden; zum anderen muss die Auszahlung entweder in Form einer lebenslangen Rente oder durch einen Auszahlungsplan mit anschließender lebenslanger Restkapitalverrentung erfolgen.

Eine Zertifizierung wie bei Altersvorsorgeverträgen ist nicht notwendig, da das Gesetz über die betriebliche Altersversorgung die lebenslange Leistung vorsieht.

Die neue Erwerbsminderungsrente

Bereits am 1. 1. 2001 ist ein weiterer wichtiger Bestandteil der Rentenreform 2001 – das neue Recht der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit – in Kraft getreten.

Es enthält Regelungen für Arbeitnehmer, die aus medizinischen Gründen nur noch eingeschränkt oder gar nicht mehr erwerbsfähig sind.

Ausführliche Informationen bietet Ihnen die kostenlose Broschüre „Renteninformation Nr. 5: Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit“, die Sie bei der BfA bestellen können.

Rente – Die wichtigsten Änderungen für Frauen

Erwerbstätigkeit und Kindererziehung werden stärker honoriert

Wurden bisher die ersten drei Jahre der Kindererziehung auf dem Rentenkonto bewertet, so können Mütter – ebenso Väter, wenn sie die Kindererziehung übernommen haben – künftig auch für die folgenden sieben Lebensjahre des Kindes mehr Rente erhalten. Finanzielle Einbußen bei der Rente durch Teilzeitarbeit oder berufliches Kürzertreten, um Erwerbstätigkeit und Kindererziehung bis zum 10. Lebensjahr des Kindes vereinbaren zu können, sollen damit ausgeglichen werden. Das bedeutet, dass ein unterdurchschnittlicher Verdienst aufgewertet wird, wenn Sie – sobald Ihr Kind drei Jahre alt ist – wieder arbeiten gehen. Die Höherbewertung des in solchen Zeiten erzielten Verdienstes erfolgt bei der Rentenberechnung um 50%; das Entgelt wird jedoch höchstens auf das jeweilige Durchschnittseinkommen angehoben. Wirksam wird die Besserbewertung erst bei Renten mit Rentenbeginn vom 1.1.2002 an und nur für Zeiten der Kindererziehung und gleichzeitigen Erwerbstätigkeit, die nach dem 31.12.1991 liegen. Eine weitere Voraussetzung für die Aufwertung des Verdienstes ist das Vorhandensein von mindestens 25 Jahren mit rentenrechtlichen Zeiten auf dem Rentenkonto der Mutter (ggf. des Vaters) zum Zeitpunkt der Rentenberechnung. Hierzu gehören neben Beitragszeiten für eine Erwerbstätigkeit oder Anrechnungszeiten für Schulausbildung, Mutterschutz oder Arbeitslosigkeit auch die sog. Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung bis zum 10. Lebensjahr des Kindes, die Sie unabhängig von einer Erwerbstätigkeit erhalten. So werden bei einem schon vor längerer Zeit geborenen Kind, bei dem der Erziehungszeitraum bis zum 10. Lebensjahr bereits vor dem 31.12.1991 endete, zwar die Verdienste in dieser Zeit nicht höher bewertet, aber die Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung zählen als rentenrechtliche Zeiten mit, wenn bei einem nachfolgenden Kind Verdienste nach dem 31. 12. 2001 ggf. besser bewertet werden.

BEISPIEL



Frau M. hat drei Kinder – im Abstand von vier Jahren – geboren. Zunächst ist sie in der Kindererziehungsphase nicht berufstätig. Als das jüngste Kind drei Jahre alt wird, nimmt sie eine Teilzeitbeschäftigung auf, die mit 40% des Durchschnittseinkommens bezahlt wird.

Frau M. erhält im Alter eine Rente von 360,91 Euro (705,88 DM). Darin enthalten sind kindbezogene Leistungen in Höhe von 184,36

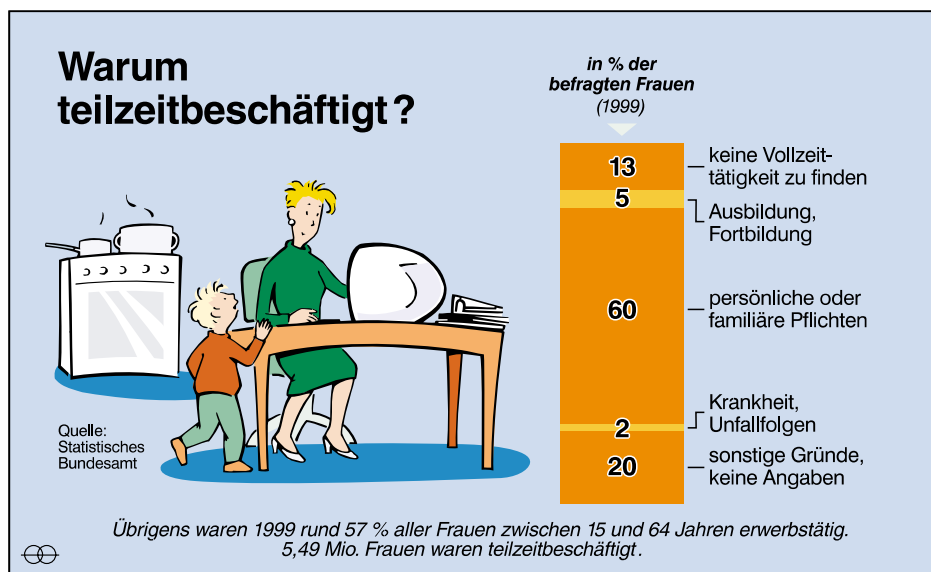
Euro (360,58 DM) insgesamt, und darin wiederum – aufgrund der Neuregelung – 67,81 Euro (132,62 DM).

HINWEIS



Die kindbezogene Höherbewertung von Beitragszeiten wird unabhängig vom Familienstand erbracht. Auch Alleinerziehende mit 25 Jahren rentenrechtlichen Zeiten, deren Verdienst während der Kinderberücksichtigungszeit unter dem Durchschnittseinkommen liegt, werden von der besseren Bewertung profitieren.

Gleiches gilt für Pflichtbeitragszeiten aufgrund einer nichterwerbsmäßigen Pflege eines pflegebedürftigen Kindes bis zu dessen 18. Lebensjahr.



Auch Mütter (ggf. Väter), die wegen gleichzeitiger Erziehung von mindestens zwei Kindern, die jünger als zehn Jahre sind, nicht erwerbstätig sein können, profitieren von den Neuregelungen. Sie erhalten für diese Zeiten eine Gutschrift von zusätzlichen Entgeltpunkten für ihr Rentenkonto in Höhe von einem Drittel Entgeltpunkt pro Jahr.

Ein Entgeltpunkt drückt die Höhe einer monatlichen Altersrente für jemanden aus, der ein Jahr lang durchschnittlich verdient und hierfür Rentenbeiträge gezahlt hat. In 7/2001 hat ein Entgeltpunkt einen Wert von 49,51 DM/25,31 Euro für Versicherte in den alten Bundesländern bzw. von 43,15 DM/22,06 Euro in den neuen Bundesländern.

Die neue Kinderkomponente bei der Hinterbliebenenrente

Kindererziehung wird bei der Hinterbliebenenrente künftig noch zusätzlich – mit einem Zuschlag – berücksichtigt. Im Gegensatz zu Kindererziehenden haben Frauen, die keine Kinder erzogen haben, durch ihre durchgehende Erwerbstätigkeit die Möglichkeit, eigene Rentenansprüche zu erwerben. Zum Ausgleich erhalten Witwen, die Kinder erzogen haben, einen Kinderbonus bei der Hinterbliebenenrente.

Nähere Erläuterungen finden Sie auf Seite 30.

Kinderzulagen bei der kapitalgedeckten Altersvorsorge

Kindererziehung wird künftig auch bei der steuergeförderten Altersvorsorge honoriert. Neben der Grundzulage gewährt der Staat eine Kinderzulage für jedes Kind, für das Kindergeld gezahlt wird.

Welche maximale Förderung Sie erhalten können, entnehmen Sie bitte den Ausführungen auf den Seiten 12 ff.

Rente – Die wichtigsten Änderungen für Berufsanfänger

Bessere Bedingungen für junge Versicherte

Versicherungslücken – Zeiten, in denen keine Beiträge zur Rentenversicherung gezahlt wurden und keine sonstigen rentenrechtlichen Tatbestände vorliegen – wirken nicht rentenerhöhend. Gerade bei jüngeren Versicherten, bei denen der Übergang von der schulischen Ausbildung ins Berufsleben nicht immer unmittelbar möglich ist (z. B. Krankheit, Arbeitslosigkeit), sind solche Lücken oftmals zu verzeichnen. Künftig sollen – bei einem Rentenbeginn vom 1. 1. 2002 an – Zeiten der Krankheit, der Schwangerschaft/Mutterschaft oder der Arbeitslosigkeit, die in der Zeit nach Vollendung des 17., aber vor Vollendung des 25. Lebensjahres zurückgelegt sind, als Anrechnungszeiten auch dann berücksichtigt werden, wenn durch sie eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit nicht unterbrochen worden ist. Die Krankheitszeit muss jedoch mindestens einen Kalendermonat umfassen und darf nicht ohnehin schon als rentenrechtliche Zeit anerkannt worden sein. Dadurch werden die entsprechenden Lücken in der Versicherungsbiografie geschlossen und die Erfüllung der besonderen Wartezeit von 35 Jahren mit rentenrechtlichen Zeiten erleichtert. Zu einer unmittelbaren Erhöhung der Rente führen diese neuen Anrechnungszeiten nicht; sie bewirken jedoch, dass die vorhandenen Anrechnungszeiten und sonstige beitragsfreie Zeiten insgesamt eine höhere Bewertung erhalten.

Daneben sieht das AVmEG vor, dass auch alle Zeiten einer Schul- bzw. Hochschulbildung, die irgendwann nach Vollendung des 17. Lebensjahres liegen, bis zu acht Jahren als Anrechnungszeiten anerkannt werden. Allerdings erhalten auch diese Zeiten – mit Ausnahme der ersten drei Jahre Ausbildungszeit – keine eigenständigen Entgeltpunkte.

Die neue Bewertung der Berufsausbildung

Im Zusammenhang mit der „Schließung rentenrechtlicher Lücken“ bei jüngeren Versicherten steht auch die Neuregelung zur Ermittlung des Gesamtleistungswerts für Zeiten einer beruflichen Ausbildung. Bisher wurden jedem Kalendermonat nur dann 75 % des Durchschnittsentgelts zugeordnet und diese Zeiten als nicht beitragsgemindert angesehen, wenn die Versicherungsbiografie ausschließlich aus beitragsgeminderten Zeiten bestand. Künftig ist den Zeiten einer beruflichen Ausbildung für die Ermittlung des Gesamtleistungswerts immer das Durchschnittsentgelt zuzuordnen – und zwar auch dann, wenn die Versicherungsbiografie nicht ausschließlich aus beitragsgeminderten Zeiten besteht. Damit werden die negativen Auswirkungen einer niedrigen Beitragszahlung bei frühzeitiger Erwerbsminderung weitgehend neutralisiert.

Hinterbliebenenrente – Die wichtigsten Änderungen

Für Ehepaare, die nach dem 31. 12. 2001 heiraten oder bei denen beide Partner am 1. 1. 2002 noch unter 40 Jahre alt sind (also nach dem 1. 1. 1962 geboren), gibt es ein neues Hinterbliebenenrecht.

HINWEIS



Wenn der Tod des Ehegatten vor dem 1. 1. 2002 eingetreten ist oder die Ehe bereits vor dem 1. 1. 2002 geschlossen wurde und mindestens ein Ehegatte älter als 40 Jahre ist, wird das bisherige Hinterbliebenenrecht unverändert angewendet.

Die neue Kinderkomponente

Die große Witwen-/Witwerrente wird – wie bisher auch – gezahlt, wenn der überlebende Ehegatte bereits das 45. Lebensjahr vollendet hat oder – ohne dieses Lebensjahr bisher erreicht zu haben – entweder waisenrentenberechtigende Kinder erzieht oder aber teilweise bzw. voll erwerbsgemindert ist. Sie wird künftig jedoch nicht mehr 60%, sondern nur noch 55% der Rente des verstorbenen Ehepartners betragen. Anders gesagt: Der Rentenartfaktor für diese Renten beträgt statt 0,6 nur noch 0,55.

Zum Ausgleich wird die Kindererziehung bei der Hinterbliebenenrente zusätzlich berücksichtigt. Hinterbliebene, die Kinder erzogen haben, erhalten einen dynamischen Zuschlag an persönlichen Entgeltpunkten, der zur Witwen- oder Witwerrente geleistet wird. Er entspricht bei einem Kind und durchgehender mindestens dreijähriger Erziehung zwei Entgeltpunkten: Das sind im Jahr 2002 monatlich 50,62 Euro (99,02 DM) in den alten und 44,12 Euro (86,30 DM) in den neuen Bundesländern. Für jeden weiteren Kindererziehungsmonat erhöht sich die große Witwen-/Witwerrente um 0,70 Euro (1,37 DM) in den alten und um 0,61 Euro (1,20 DM) in den neuen Bundesländern.

Während des sog. Sterbevierteljahres steht der Witwe oder dem Witwer eine Rente in Höhe der vollen Versichertenrente des Verstorbenen zu; für diese Zeit wird ein Zuschlag an persönlichen Entgeltpunkten nicht geleistet.

Die neue Übergangsrente für junge Hinterbliebene

Die sog. kleine Witwen- oder Witwerrente wird künftig nur noch für 24 Monate gezahlt. Witwen oder Witwer, die nicht erwerbsgemindert sind, keine Kinder erziehen bzw. auch das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sollen für ihren

Lebensunterhalt selbst sorgen. Das schließt nicht aus, dass – zu einem späteren Zeitpunkt – auf Antrag eine große Witwen- oder Witwerrente bezogen werden kann.

Die Abfindung der kleinen Witwen- oder Witwerrente wird an den gekürzten Anspruchszeitraum für den Rentenbezug angepasst. Die Höhe der Abfindung verringert sich um den im Zweijahreszeitraum bereits ausgeschöpften Rentenanspruch entsprechend.

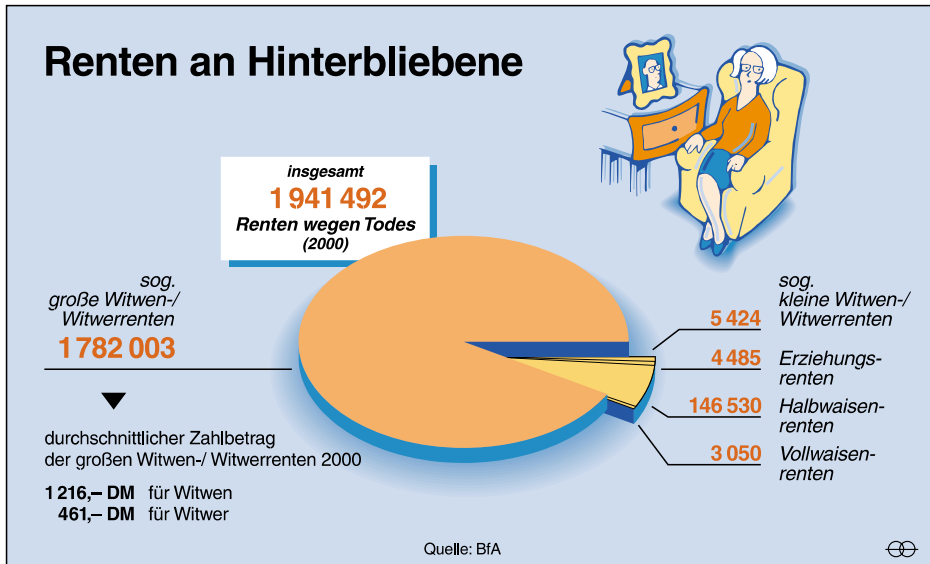
Haben Witwen oder Witwer z. B. für zwölf Kalendermonate die kleine Witwen- oder Witwerrente erhalten, wird damit die Abfindung auch nur noch in Höhe des zwölf-fachen Monatsbetrags der abzufindenden Rente geleistet.

HINWEIS



Hat die Ehe nicht mindestens ein Jahr angedauert, besteht nach neuem Hinterbliebenenrecht – wie bereits in der Unfallversicherung oder Beamtenversorgung – kein Anspruch mehr auf Witwen- oder Witwerrente für den Hinterbliebenen.

Der Gesetzgeber möchte – unabhängig vom Lebensalter der Ehegatten – für Eheschließungen vom 1.1.2002 an ausschließen, dass beispielsweise kurz vor dem Tode eines schwer Erkrankten noch eine „Versorgungsehe“ geschlossen wird, deren alleiniger Zweck der spätere Anspruch auf eine Hinterbliebenenrente ist.



Das neue Rentensplitting unter Ehegatten

Künftig können Ehepartner zwischen der Hinterbliebenenrente und dem neu eingeführten Rentensplitting unter Ehegatten wählen. Durch eine übereinstimmende Erklärung beider Ehepartner kann eine partnerschaftliche Aufteilung der gemeinsam in der Splittingzeit erworbenen Rentenansparungen erreicht werden. Splittingzeit ist dabei die Zeit vom Beginn des Monats, in dem die Ehe geschlossen wurde, bis zum Ende des Monats, in dem der Anspruch auf Durchführung des Rentensplittings unter Ehegatten verwirklicht wird. Das kann schon zu Lebzeiten beider Ehegatten sein, z. B. wenn auch der zweite Ehepartner in Rente geht.

Mit der verbindlichen Entscheidung für das Rentensplitting schließen die Ehepartner jedoch die spätere Zahlung einer Witwen- oder Witwerrente aus. Vorteile können sich vor allem für Frauen ergeben, da die im Wege des Rentensplittings erworbenen eigenständigen Rentenansprüche im Gegensatz zu den abgeleiteten Hinterbliebenenrenten nicht der Einkommensanrechnung unterliegen und bei einer möglichen Auflösung der Ehe und späteren Wiederheirat mit einem anderen Ehepartner nicht wegfallen.

Berechtigter Personenkreis für das Rentensplitting unter Ehegatten

Eine Durchführung des Rentensplittings ist nur für Ehepartner möglich, deren Ehe entweder nach dem 31. 12. 2001 geschlossen worden ist, oder die – bei bereits bestehender Ehe – beide jünger als 40 Jahre sind (nach dem 1.1.1962 geboren).

Durchführung des Rentensplittings erst nach abgeschlossenem Versicherungsleben

Die Ehegatten können sich für das Rentensplitting unter Ehegatten erst entscheiden, wenn das Versicherungsleben abgeschlossen ist. Das ist der Fall, wenn

- beide Ehegatten erstmalig Anspruch auf eine Vollrente wegen Alters haben oder
- ein Ehegatte erstmalig den Anspruch auf eine Vollrente wegen Alters und der andere Ehegatte das 65. Lebensjahr vollendet hat.

Stirbt einer der Ehegatten vor Eintritt dieser Voraussetzungen, so kann der überlebende Ehegatte die Erklärung auf Durchführung des Rentensplittings unter Ehegatten allein abgeben.

Weitere Voraussetzung für das Rentensplitting sind 25 Jahre rentenrechtliche Zeiten auf dem Versicherungskonto jedes Ehepartners. Damit soll vermieden werden, dass Bezieher von Einkommen außerhalb der gesetzlichen Rentenversicherung (z. B. Beamte, Richter oder Soldaten) vom Splitting bevorzugt werden. Wird das Rentensplitting unter Ehegatten erklärt, nachdem ein Ehegatte verstorben ist, müssen die 25 Jahre an rentenrechtlichen Zeiten allein beim überlebenden Ehegatten vorhanden sein.

Rentensplitting auf der Basis von Entgeltpunkten

Das Rentensplitting unter Ehegatten ist dem Versorgungsausgleich bei Ehescheidung nachgebildet. Es beschränkt sich allerdings ausschließlich auf die in der Splittingzeit erworbenen dynamischen Rentenansprüche in der gesetzlichen Rentenversicherung.

Die Aufteilung der Rentenansprüche im Rahmen des Rentensplittings unter Ehegatten erfolgt jedoch nicht als Übertragung eines DM-Betrages an monatlicher Rentenanwartschaft, sondern auf der Basis von Entgeltpunkten. Diese Entgeltpunkte werden bei den Ehegatten entweder als Zuschlag oder Abschlag im jeweiligen Versicherungskonto gespeichert. Dem Rentensplitting unter Ehegatten unterliegen nur die Entgeltpunkte, die in der Splittingzeit erworben worden sind. Zu übertragen ist die Hälfte des Unterschieds zwischen den von beiden Ehegatten in der Splittingzeit erworbenen Entgeltpunkten.

Ein Entgeltpunkt drückt die Höhe einer monatlichen Altersrente für jemanden aus, der ein Jahr lang durchschnittlich verdient und hierfür Rentenbeiträge gezahlt hat. Der derzeitige Wert eines Entgeltpunktes liegt bei 25,31 Euro/49,51 DM in den alten und bei 22,06 Euro/43,15 DM in den neuen Bundesländern.

Beratung durch die Rentenversicherungsträger

Bei der Entscheidung für das Rentensplitting unter Ehegatten sollten Sie bedenken, welcher der beiden Ehepartner der Hinterbliebene sein wird, wie sich die Einkommenssituation des überlebenden Partners entwickeln kann und inwieweit das Rentensplitting zu Vorteilen hinsichtlich der Wartezeiterfüllung führt. Die Auswirkungen sind individuell verschieden.

Ihr Rentenversicherungsträger wird Ihnen nicht in allen Fällen eine konkrete Empfehlung für eine optimale Entscheidung geben können, weil diese sehr stark von Ihrer weiteren Lebensbiografie abhängt. Wenden Sie sich dennoch vertrauensvoll an ihn. Er wird Ihnen auf jeden Fall sagen können, wie hoch die Altersrenten nach einem durchgeführten Rentensplitting wären und welche Hinterbliebenenrente sich jeweils ergeben würde, wenn das Rentensplitting nicht durchgeführt wird.

Erziehungsrente bei durchgeführtem Rentensplitting unter Ehegatten

Ein eventueller Anspruch auf Erziehungsrente erlischt nicht aufgrund eines durchgeführten Rentensplittings. Er besteht künftig auch für Verwitwete, für die ein Rentensplitting unter Ehegatten durchgeführt wurde, wenn sie

- ein eigenes Kind oder ein Kind des verstorbenen Ehegatten erziehen,
- nicht wieder geheiratet haben und
- bis zum Tod des Ehegatten die allgemeine Wartezeit erfüllt haben.

Die neue Einkommensanrechnung

Über die bisherige Anrechnung von Erwerbs- und Erwerbssatzeinkommen hinaus werden vom 1. 1. 2002 an auf Hinterbliebenenrenten nach dem neuen Recht grundsätzlich alle Einkommensarten angerechnet. Ausgenommen sind lediglich steuerfreie Einnahmen und Erträge aus Altersvorsorgeverträgen, die steuerlich gefördert worden sind. Allerdings wird es weiterhin eine Dynamisierung der Freibeträge geben.

Zu den neu anzurechnenden Einkommensarten zählen:

- Vermögenseinkommen, d. h.
 - Einkünfte aus Kapitalvermögen im steuerrechtlichen Sinn zuzüglich der nicht der Besteuerung unterliegenden Einnahmen aus einer Lebensversicherung, jedoch nach Abzug der Werbungskosten und Abzug des Sparer-Freibetrags,
 - Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung,
 - Gewinne aus „privaten Veräußerungsgeschäften“, also Gewinne aus Spekulationsgeschäften im steuerrechtlichen Sinn; danach unterliegt der Unterschiedsbetrag zwischen Veräußerungspreis und den Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten, der noch um Werbungskosten und Abschreibungen vermindert werden darf, soweit der Gesamtgewinn im Kalenderjahr mindestens 512 Euro (rd. 1000 DM) beträgt, der Besteuerung;
- Renten wegen Alters oder verminderter Erwerbsfähigkeit, die aus Anlass eines Arbeitsverhältnisses zugesagt worden sind (sog. Betriebsrenten), sofern sie nicht aus steuerlich gefördertem Altersvermögen resultieren;
- Renten wegen Alters oder verminderter Erwerbsfähigkeit aus privaten Lebens- und Rentenversicherungen, allgemeinen Unfallversicherungen sowie sonstige private Versorgungsrenten, sofern sie nicht aus steuerlich gefördertem Altersvermögen resultieren;
- Kurzfristige Erwerbssatzeinkommen aufgrund privater Vorsorge, wie z. B. Krankengeld eines privaten Krankenversicherungsunternehmens,
- Zusatzrenten der öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtungen bestimmter Berufsgruppen,
- Höherversicherungsanteil in der Versichertenrente.

Die neuen Einkommensarten erhalten einen ihrer Durchschnittsbelastung entsprechenden pauschalen Abzugsbetrag, der zwischen 5% und 25% liegt.

Änderung der Pauschalabzüge für die bereits nach gegenwärtigem Recht anzurechnenden Einkommensarten

Pauschalabzüge vom zu berücksichtigenden Einkommen (Umrechnung vom Brutto- in das anzurechnende Netto-Einkommen) werden den aktuellen Gegebenheiten angepasst; der Gesetzgeber kommt damit einer Forderung des Bundesverfassungsgerichts nach. Die neuen Prozentsätze gelten grundsätzlich für Renten wegen Todes mit einem Rentenbeginn vom 1. 1. 2002 an; für Bestandsrenten gelten bis 30. 6. 2002 die alten Prozentsätze weiter. Für die Zeit ab 1. 7. 2002 sind einheitlich die neuen Prozentsätze verbindlich.

Für die einzelnen Einkommensarten gilt Folgendes:

- **Arbeitsentgelt aus einem Beschäftigungsverhältnis**

Der Prozentsatz von 35 erhöht sich auf 40. Für bestimmte Fallgruppen werden jedoch künftig nur 30,5% (z. B. bei Altersrentenbezug) oder 20% (z. B. bei geringfügiger Beschäftigung) abgezogen.

- **Arbeitseinkommen aus einer selbständigen Tätigkeit**

Der Prozentsatz von 30 erhöht sich auf 39,8; in bestimmten Fällen wird er auf 24,8% gesenkt (bei steuerfreien Einnahmen im Rahmen des Halbeinkünfteverfahrens).

- **Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung**

Künftig wird statt des halben durchschnittlichen allgemeinen Beitragssatzes der Krankenkassen der individuelle Eigenanteil des Berechtigten zur Sozialversicherung abgezogen. Die Änderung wird erst zur Rentenanpassung zum 1. 7. 2002 berücksichtigt.

- **Renten mit Knappschaftsanteilen**

Der bisherige zusätzliche Abzug für die Knappschaftsanteile in Höhe von 25% gilt nur noch für Bestandsfälle, dann aber auch über den 1. 7. 2002 hinaus. Künftig ist auch bei diesen Renten nur noch der individuelle Eigenanteil des Berechtigten zur Sozialversicherung abzusetzen.

- **Ruhegehälter/Unfallruhegehälter**

Der Prozentsatz von 37,5 verringert sich für neue Rentenfälle auf 23,7. Für Bestandsfälle gilt der bisherige Prozentsatz von 37,5 bis 30. 6. 2002 weiter, vom 1. 7. 2002 an ist ein Prozentsatz von 42,7 zu berücksichtigen.

- Renten der öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtungen

Der Prozentsatz von 27,5 verringert sich für neue Rentenfälle auf 23,8; für Bestandsfälle gilt der bisherige Prozentsatz von 27,5 bis 30. 6. 2002 weiter, vom 1. 7. 2002 an ist ein Prozentsatz von 25,3 zu berücksichtigen.

Die BfA: Ihr Rentenversicherungsträger

Die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte – kurz BfA – ist der selbständige Träger der gesetzlichen Rentenversicherung für alle pflichtversicherten Angestellten. Der BfA können freiwillig Hausfrauen, Freiberufler und Gewerbetreibende – Selbständige auch als Pflichtversicherte – beitreten.

Die BfA erhält die Rentenversicherungsbeiträge der Versicherten und Arbeitgeber und zahlt sie als Renten und unterstützende Leistungen sofort wieder aus. Zu den wichtigsten Aufgaben der BfA gehört es:

- Renten im Alter, bei Erwerbsminderung und an Hinterbliebene zu zahlen,
- Rehabilitationsleistungen zur wesentlichen Besserung oder Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit zu finanzieren.

Als einer der größten Rentenversicherungsträger Europas betreut die BfA mehr als 24 Millionen Versicherte und nahezu sieben Millionen Rentner in der Bundesrepublik Deutschland. Die BfA hat ihren Sitz in Berlin und ist mit ihren Auskunfts- und Beratungsstellen in allen Bundesländern vielfach vertreten, auch in Ihrer Nähe.

